



Verordnung über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 16. März 2023¹ über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. b–e und i

¹ Diese Verordnung regelt:

- b. *Aufgehoben*
- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*
- e. die Zinsen und die Kosten für Leistungen Dritter;
- i. *Aufgehoben*

*Art. 4 Abs. 1, 2, 5 und 6 sowie Art. 5–7
Aufgehoben*

¹ SR 952.3

Art. 8 Sachüberschrift sowie Abs. 2–6

Zinsen und Kosten für Leistungen Dritter

2–6 Aufgehoben

Art. 10a–13 sowie 3a. Abschnitt (Art. 14a)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 15

4. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 15 Abs. 3

³ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 16. März 2027 verlängert.

II

Diese Verordnung tritt am 15. September 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr